



**Zweckverband
Raum Kassel**

**LESEFASSUNG DER
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

**DES ZWECKVERBANDES RAUM KASSEL VOM
21.06.1979**

**AUFGUND DER ÄNDERUNGSBESCHLÜSSE
VOM 27.02.2002, 06.12.2017 UND VOM 18.06.2025**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	2
§ 4.....	2
§ 5.....	2
§ 6.....	3
§ 7.....	3
Anlage.....	4

§ 1

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Sitzungsteilnahmen als Vertreter oder Stellvertreter der Verbandsgremien sowie für Berechtigte in Anwendung des § 62 Abs. 4 HGO.

§ 2

Verdienstausfall

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaussfall von 30,-- € je Sitzung.

Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.

2. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt werden.

§ 3

Fahrtkostenersatz

1. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes werden die tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I, S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigenen Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Neben dem Ersatz von Verdienstaussfall und der Fahrtkosten erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes für jeden Tag, an dem sie an einer oder mehreren Sitzungen teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung von 30,-- €.

§ 5

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen in einem Jahr wird begrenzt durch die Zahl der in diesem Jahr durchgeführten Verbandsversammlungen zuzüglich zwei weiterer Fraktionssitzungen.

§ 6

Die Entschädigung der vom Zweckverband Raum Kassel entsendeten Mitglieder erfolgt nach der dieser Satzung beigefügten Anlage betr. die Regelung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 21. Juni 1979

gez. Eichel

Verbandsvorsitzender

GENEHMIGUNG:

Vorstehende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 21. Juni 1979 wird gemäß §§ 7 Abs. 2 und 17 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1969 (GVBl. I, S. 103) hinsichtlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. Januar 1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, den 29. Januar 1979

Der Regierungspräsident in Kassel

Im Auftrag

gez. Unterschrift

I/2a-3u-

ANLAGE

Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Die entsandten Vertreter zur Regionalversammlung NordOstHessen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlags einen Durchschnittssatz von 30,- € für die Teilnahme an Sitzungen der RVNOH, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie Fraktionen. Sitzungen sind auch Tagungen von Teilen eines Gremiums bzw. einer Fraktion (Arbeitskreise, Fraktionsvorstand). Dabei wird von einer Sitzungsdauer - einschließlich An- und Abreise - von bis zu 3 Stunden ausgegangen. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird grundsätzlich beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern, die kein Erwerbseinkommen, Rente oder sonstige Geldleistung erhalten, wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

§ 2 Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 30,- € je Sitzung nach § 1 Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung wird beschränkt auf höchstens 2 Sitzungen am Tag.
- (2) Die gewählte Schriftführung erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Absatzes 1. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt, sofern die gleiche Schriftführung tätig wird.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - der oder dem Vorsitzenden der RVN 150,- €,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden der RVN 75,- €,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse 75,- €,
 - den Vorsitzenden der Fraktionen 150,- €

§ 4 Fraktions- und Gruppensitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf 18 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen).

(2) Finden mehrtägige Sitzungen statt, ist jeder Tag als eine Sitzung zu behandeln und auf die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 5 Dienstreisen

Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der RVN werden entsprechend den §§ 1, 2 und 3 abgegolten. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Genehmigung durch die oder den Vorsitzenden der RVN bzw. der Stellvertretung im Falle der Verhinderung.